# Vergütungsbericht 2018 und Revisionsbericht

Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018



Vertrauen verbindet. www.hbl.ch



Die Statuten regeln die Eckpunkte der Vergütung, Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Die statutarischen Aufgaben werden im Organisations- und Geschäftsreglement und in der Kompetenzordnung weiter konkretisiert.

#### 1. Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung spielt eine wichtige Rolle bei den Bemühungen der Bank, qualifizierte Mitarbeitende mit dem erforderlichen Wissen und der notwendigen Erfahrung zu gewinnen, zu motivieren und längerfristig zu binden. Die Hypothekarbank Lenzburg AG bekennt sich zu einer fairen, leistungsorientierten und ausgewogenen Vergütungspraxis, welche die langfristigen Interessen von Aktionären, Mitarbeitenden und Kunden in Einklang bringt.

Die angewandte Vergütungspraxis entspricht dem Geschäftsmodell der Bank, die Prinzipien sind in der Vergütungspolitik festgehalten:

- Leistungsorientierung und Leistungsdifferenzierung: Die Bank vergütet die Mitarbeitenden entsprechend ihrer Leistung.
- Geschlechtsneutrale Vergütung und Gleichbehandlung: Die Funktion bestimmt die Höhe des fixen Jahresgehaltes.
- Faires und marktorientiertes Einkommen: Die Bank orientiert sich am Markt und überprüft dies regelmässig. Die Höhe der Vergütung und die Anstellungsbedingungen sind auf das Umfeld der kleineren und mittleren Regional- und Kantonalbanken abgestimmt.
- Erfolgsorientierung und Risikodifferenzierung: Die Bank belohnt nachhaltig positives Wirken und maximiert nicht kurzfristig Erträge. Übermässige Risiken sollen vermieden werden.

Mit diesen Prinzipien verwirklicht die Hypothekarbank Lenzburg AG eine markt-, leistungs- und anforderungsgerechte Vergütung. Sie setzt beim einzelnen Mitarbeitenden und beim Management die richtigen Leistungsanreize und unterstützt so die Erreichung der in der Strategie festgehaltenen Ziele. In der Vergütung begründete Interessenkonflikte der involvierten Funktionen bzw. Personen werden vermieden.

Die Vergütungspolitik richtet sich nach den Vorgaben des Obligationenrechts sowie anderer für die Bank massgeblicher Regulatoren, insbesondere der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die Vergütungspolitik wird unter Führung des VR-Vergütungs- und Nominationsausschusses (VRA-VN) regelmässig und bei Bedarf aktualisiert. Alle Änderungen müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

# 2. Organisation und Kompetenzen bei der Vergütungsfestsetzung

Die Erarbeitung des Vergütungssystems liegt in der Verantwortung des VR-Vergütungs- und Nominationsausschusses (VRA-VN). Diese Funktion umfasst insbesondere die Gestaltung der notwendigen Entschädigungsgrundsätze. Bei der Hypothekarbank Lenzburg AG verfügt keine Einzelperson über die Kompetenz, die eigene Vergütung selber festzulegen.

Die Geschäftsleitung bereitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des VR-Vergütungs- und Nominationsausschusses (VRA-VN) auf und formuliert eine Empfehlung. Diese berücksichtigt die aktuellen branchen- und institutsspezifischen Gegebenheiten, das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Prognosen von Branchen- und Wirtschaftsverbänden.

Der VR-Vergütungs- und Nominationsausschuss (VRA-VN) überprüft und definiert jährlich die Kriterien (wirtschaftliches Umfeld in der Schweiz, Ertragslage der Bank, Vergleichsbenchmarks) und der Verwaltungsrat legt auf Antrag, im Rahmen der durch die Generalversammlung bewilligten Limiten, die Höhe der Gesamtvergütungen fest. Es werden keine externen Berater hinzugezogen. Die Vorsitzende der Geschäftsleitung ist an den entsprechenden Sitzungen mit beratender Stimme anwesend.

Die Gehaltsfindung der einzelnen Mitarbeitenden erfolgt gemäss Vorgaben des VR-Vergütungs- und Nominationsausschusses (VRA-VN) (Gesamtvergütungsrahmen) und Empfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (SKV) und berücksichtigt Alter, Erfahrung, Funktionsstufe (Aus- und Weiterbildung) sowie Mitarbeiterbeurteilung; sie liegt in der Verantwortung des zuständigen Bereichsleiters.

#### 2.1 Genehmigungsmechanismus

Gemäss Statuten stimmt die Generalversammlung jedes Jahr auf Antrag des Verwaltungsrats über folgende Sachverhalte ab:

- Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats für das laufende Geschäftsjahr
- Fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr
- Variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr

### 3. Vergütungssystem

#### 3.1 Generelles

Das Vergütungssystem für die Mitarbeitenden der Hypothekarbank Lenzburg AG setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

Basisvergütung	Variable Vergütung	Beiträge Alters- und Risikovorsorge	Übrige Personal- nebenkosten (betriebliche Kinderzulagen, Dienstalters- geschenke, freiwilliges Mitarbeiterbeteili- gungsprogramm)
Direkte Personalvergütung		Personalne	ebenkosten

Die Basisvergütung entspricht dem im Einzelarbeitsvertrag festgelegten Bruttojahreslohn und entschädigt für die Erfüllung von Funktion und Rolle. Die Basisvergütung wird in 13 Raten ausbezahlt. Dabei gelangen je die Hälfte der 13. Rate im Juni und im Dezember zur Auszahlung

Die variable Vergütung ist eine freiwillige Zusatzleistung und nicht Lohnbestandteil. Auch nach wiederholter Auszahlung besteht kein Anspruch auf variable Vergütung im Folgejahr. Die Höhe der variablen Vergütung hängt insbesondere von der Funktion und der Mitarbeiterbeurteilung ab und kann über die Zeitachse schwanken. Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt entweder in bar und/oder in Form von Aktien (HBLN) der Bank (mit einer Sperrfrist von acht Jahren).

Zusätzlich können Pauschalspesen ausgerichtet werden, die keinen Vergütungscharakter aufweisen.

Es werden keine Entschädigungen in Form von Sachleistungen, mit Ausnahme von Aktien der Bank im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (inkl. «Fringe Benefits»), ausgerichtet. Neue Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erhalten anlässlich des Eintritts in die Bank keine Sonderentschädigungen («Golden Handshakes»).

Die Hypothekarbank Lenzburg AG kennt keine Abgangsentschädigungen («Golden Parachutes») oder andere besondere Bestimmungen zur Auflösung von Vertragsverhältnissen, Abmachungen betreffend Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit (über 12 Monate). Es werden keine zusätzlichen Beträge an Pensionskasse usw. bezahlt, die Sperrfristen für Aktien werden auch bei Austritt aufrechterhalten.

Im Einklang mit der SIX-Richtlinie werden alle Entschädigungen nach dem Accrual-Prinzip ausgewiesen. Die Zahlungen werden jeweils periodengerecht dem Geschäftsjahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Geldleistungen werden grundsätzlich brutto dargestellt.

#### 3.2 Sonstige Anstellungsbedingungen

Die Mitarbeitenden haben normalerweise einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Bei der Hypothekarbank Lenzburg AG werden alle Mitarbeitenden gemäss Pensionskassenreglement und bei Planerfüllung pensioniert. Auf Wunsch ist auch eine vorzeitige Pensionierung möglich unter Berücksichtigung von Leistungskürzungen gemäss Pensionskassenreglement. Allfällige Gesetzes- und Verordnungsänderungen bleiben vorbehalten. Massgebend ist das Pensionskassenreglement.

Die Personalnebenkosten sind reglementiert. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsausübung anfallenden Spesen werden von der Bank übernommen. Zur Vereinfachung der Verfahren sind für definierte Mitarbeiterkreise Pauschalspesen eingeführt worden. Diese Pauschalspesen sind mit den Steuerbehörden abgestimmt und haben keinen Vergütungscharakter.

#### 4. Vergütungen

# 4.1 Vergütungen des Verwaltungsrats (nicht-exekutive Organmitglieder) und Mandate

Die Statuten bilden die Rechtsgrundlage zur Entschädigung des Verwaltungsrats.

Die Vergütungen an den Verwaltungsrat werden jährlich ausbezahlt. Die Basisvergütung setzt sich aus einer fixen Grundpauschale, welche funktions- und aufgabenbezogen ist, sowie einem Sitzungsgeld zusammen. Weitere Vergütungen werden nicht ausgerichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Abgangsentschädigung.

Die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder werden periodisch überprüft und vom Gesamtverwaltungsrat festgelegt. Die Festlegung der Honorare erfolgt anhand externer (z.B. Vergleich ähnlicher Marktteilnehmer) und interner Kriterien. Die Honorare sind letztmals am 8.12.2018 angepasst worden.

Direkte Personalvergütung	Basisvergütung	Grundpauschale pro VR-Mitglied: CHF 10'000 und ein Sitzungsgeld von CHF 500 pro Sitzung  Zusätzliche Funktionspauschalen: Präsident CHF 80'000 Vizepräsident CHF 20'000 VRA-K Vorsitz CHF 10'000 VRA-PR Vorsitz CHF 10'000 VRA-VN Vorsitz CHF 10'000 VRA-K Mitglied CHF 7'500 VRA-PR Mitglied CHF 7'500 VRA-VN Mitglied CHF 5'000  Auszahlung: spätestens 40 Kalendertage nach der					
O	Variable Vergütung	die Wahlperiode abschliessenden Generalversamm- lung  Generell keine variablen Vergütungen					
costen	Alters- und Risikovorsorge	Nur gesetzliche AHV/IV/EO/ALV/FAK/UVG Kein Anschluss an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge					
Personalnebenkosten	Übrige Personal- nebenkosten	Keine					
Persor	Pauschalspesen	Anstelle individueller Spesenentschädigungen werden Pauschalspesen ausbezahlt, die nicht Bestandteil der Vergütung sind.					

Neben der geldmässigen, jährlichen Abgeltung bestehen keine Vergünstigungen oder Beteiligungsprogramme.

Alle Geschäftsbeziehungen zu Verwaltungsräten unterliegen denselben Bedingungen, welche für vergleichbare Transaktionen mit Aussenstehenden gelten. Insbesondere profitieren sie nicht von Personalkonditionen auf Bankdienstleistungen.

#### 4.1.1 Anzahl externe Mandate

Die Statuten sehen vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen, zusätzlich maximal fünf Mandate bei börsenkotierten und zehn Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmungen ausüben dürfen.

#### 4.1.2 Antrag an die Generalversammlung 2019

#### Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019

Gemäss Statuten genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für das laufende Geschäftsjahr. Die Verwaltungsräte werden entsprechend ihren Funktionen und Mitgliedschaften in Ausschüssen entschädigt. Dabei umfasst die zu beantragende Gesamtsumme auch die Beiträge an die Altersvorsorge.

Für das Geschäftsjahr 2019 beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung Vergütungen im Gesamtbetrag von maximal CHF 500'000.

# 4.2 Vergütung der Geschäftsleitung (exekutive Organmitglieder) und Mandate

Als Mitglied der Geschäftsleitung gilt die Vorsitzende der Geschäftsleitung und jede weitere Person, die vom Verwaltungsrat ausdrücklich als solches ernannt worden ist. Ende Berichtsjahr besteht die Geschäftsleitung aus vier Mitgliedern.

Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Betrags aus einer fixen und allenfalls einer variablen Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung hängt insbesondere von der Funktion und der Mitarbeiterbeurteilung ab. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden sowie Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon, die durch die Bank direkt oder indirekt kontrolliert werden.

alvergütung	Basisvergütung	Bandbreite pro Person je nach Funktion: CHF 180'000 bis 360'000 Auszahlung (13 Raten) für das laufende Geschäftsjahr
Direkte Personalvergütung	Variable Vergütung	Maximal 50% der Basisvergütung Auszahlung (einmalig) für das abgeschlossene Geschäftsjahr, spätestens 40 Kalendertage nach der Generalversammlung
sten	Alters- und Risikovorsorge	AHV/IV/EO/ALV/FAK/UVG Gemäss Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen
Personalnebenkosten	Übrige Personal- nebenkosten	Gemäss Reglementen
Personal	Pauschalspesen	Deckt nicht verrechenbare Kosten, ist kein Bestandteil der Vergütung; Höhe ist mit der Steuerbehörde fixiert

Dabei gelten folgende Maximallimiten bezüglich direkter Personalvergütung (Basisvergütung und variable Vergütung), die nicht überschritten werden dürfen:

gesamte Geschäftsleitung (sechs Personen): maximal CHF 2'500'000  davon Vorsitzende der Geschäftsleitung: maximal CHF 540'000

Pensionierte Geschäftsleitungsmitglieder sind, wie das gesamte Personal, einer ausserbetrieblichen Pensionskasse angeschlossen und beziehen keine zusätzlichen Zahlungen der Bank

#### 4.2.1 Anzahl externe Mandate

Die Statuten sehen vor, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung, wenn die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit und Unabhängigkeit dies zulassen, zusätzlich maximal ein Mandat bei einer börsenkotierten und fünf Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmungen annehmen dürfen.

#### 4.2.2 Anträge an die Generalversammlung 2019

# Variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2018

Gemäss Statuten genehmigt die Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Die variable Vergütung basiert auf der Funktion, dem Geschäftsergebnis sowie der individuellen Beurteilung und Leistung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung für die Geschäftsleitung von total CHF 241'200 (VJ CHF 243'000) (inklusive Beiträge an die Alters- und Risikovorsorge) für das Geschäftsjahr 2018 zu genehmigen.

# Basisvergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019

Gemäss Statuten genehmigt die Generalversammlung die Basisvergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr. Dabei umfasst die zu beantragende Summe die Basisvergütung, die Beiträge an die Alters- und Risikovorsorge sowie die übrigen Personalnebenkosten.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Basisvergütung für die Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 von maximal CHF 1'700'000 zu genehmigen.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2019 werden unverändert die bisherigen Basisvergütungen ausbezahlt. Im Falle einer individuellen Erhöhung oder Reduktion erfolgt im April 2019 eine nachträgliche Aus-/Einzahlung für die Periode Januar bis April, sodass die beschlossene Vergütungsanpassung rückwirkend per 1. Januar 2019 erfolgt.

### 5. Vergütungen, Darlehen und Kredite 2018

#### 5.1 Vergütungen

#### 5.1.1 Vergütungen Verwaltungsrat

Für das Geschäftsjahr 2018 wurden nachfolgende Vergütungen ausbezahlt:

Bruttovergütungen 2018

Die Bruttovergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats beliefen sich im Jahr 2018 auf CHF 405'500 (Vorjahr CHF 431'500).

#### Mitglieder des Verwaltungsrats

Name, Vorname	Zusätzliche Funktion*	Hono	rare	Sitzung	sgelder	Tot	al
(in CHF)		2018	2017	2018	2017	2018	2017
Hanhart Gerhard	Präsident, VRA-K	90'000	90'000	21'000	21'600	111'000	111'600
Ziegler Ulrich	1)		9'250		9'750		19'000
Dr. Wietlisbach Thomas	Vizepräsident, VRA-K/-VN	37'500	35'000	17'500	24'000	55'000	59'000
Prof. Dr. Agotai Schmid Doris	s VR-Mitglied <sup>2)</sup>	7'500		7'000		14'500	
Brülhart René	VRA-PR	35'000	30'000	12'500	11'400	47'500	41'400
Hemmeler Kaspar	VRA-PR	17'500	22'500	12'500	12'000	30'000	34'500
Killer Marco	VRA-K/-PR	25'000	25'000	17'500	27'000	42'500	52'000
Lingg Josef	VRA-VN	15'000	10'000	7'000	7'200	22'000	17'200
McCreight-Ernst Ursula	VRA-K	17'500	17'500	13'000	24'000	30'500	41'500
Schwarz Christoph	VRA-PR	17'500	17'500	11'500	13'200	29'000	30'700
Suter Therese	VRA-VN	15'000	15'000	8'500	9'600	23'500	24'600
Total		277'500	271'750	128'000	159'750	405'500	431'500

<sup>\*</sup> VRA-K: Verwaltungsrat-Kreditausschuss

Die Vergütungen beinhalten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die AHV, ALV usw. Steuerlich anerkannte Pauschalspesen werden nicht als Vergütung ausgewiesen. Die Entschädigungen enthalten keine variablen Komponenten.

Entschädigungen für Beratungstätigkeiten an aktive oder ehemalige Organmitglieder:

■ Ernst Pelloli, ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats CHF 1'200

Ergänzend dazu bezahlte die Bank ihren Organmitgliedern keine zusätzlichen Honorare oder Vergütungen.

### 5.1.2 Vergütungen Geschäftsleitung

Die Gesamtvergütung berücksichtigt die Basisvergütung und die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2018, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung.

Bruttovergütungen 2018

Die Bruttovergütungen an die vier Mitglieder der Geschäftsleitung belaufen sich auf CHF 1'190'853 (Vorjahr CHF 1'243'293\*) inklusive der obligatorischen und überobligatorischen Beiträge des Arbeitgebers an die Alters- und Risikovorsorge.

VRA-PR: Verwaltungsrat-Prüf- und Risikoausschuss

VRA-VN: Verwaltungsrat-Vergütungs- und Nominationsausschuss

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Rücktritt anlässlich der Generalversammlung vom 18. März 2017

 $<sup>^{2)}</sup>$  Wahl anlässlich der Generalversammlung vom 17. März 2018

<sup>\*</sup> Austritt Geschäftsleitungsmitglied R. Straehl per 31.01.2017

#### Mitglieder der Geschäftsleitung

(in CHF)	2018	2017
Vergütung an die vier Mitglieder der Geschäftsleitung (inklusive Beiträge an die obligatorische und überobligatorische Pensionskasse und aus Dienstjubiläen oder als variabler Lohnanteil bezogener Aktien [HBLN] mit Sperrfrist von acht Jahren)	1'190'853	<sup>1)</sup> 1'243'293
Die höchste Entschädigung wurde ausgerichtet an die Vorsitzende der Geschäftsleitung, Wildi Marianne	<sup>2)</sup> 412'420	<sup>3)</sup> 412'219

<sup>1)</sup> Austritt von Urs Robert Straehl per 31. Januar 2017

#### 5.2 Darlehen und Kredite

#### 5.2.1 Darlehen und Kredite Verwaltungsrat

#### Mitglieder des Verwaltungsrats

Name, Vorname	Funktion		Deckun	gsart	
(in CHF 1'000, Stand 31.12.201	8)	Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	Total
Hanhart Gerhard	VR-Präsident	960			960
Lingg Josef	VR-Mitglied	450			450
McCreight-Ernst Ursula	VR-Mitglied	2'250			2'250
Total Organkredite an M	itglieder des Verwaltungsrats	3'660	0	0	3'660
Vorjahr		3'660	38	0	3'698

Die Kreditgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt zu Konditionen, wie sie für Dritte zur Anwendung gelangen.

Gemäss Art. 20, Abs. 2 der Statuten dürfen Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrats pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 50 Mio. betragen und müssen den von der Bank für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

### 5.2.2 Darlehen und Kredite Geschäftsleitung

#### Mitglieder der Geschäftsleitung

Name, Vorname	Funktion	Deckungsart			
(in CHF 1'000, Stand 31.12	.2018)	Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	Total
Bohnenblust Rolf	Leiter Finanz- und Risikomanagement	425			425
Total Organkredite an Mitglieder der Geschäftsleitung		425	0	0	425
Vorjahr		425	0	0	425

Die Mitglieder der Geschäftsleitung unterstehen den Regelungen für das Personal, das für Hypotheken auf dem selbst bewohnten Eigenheim einen auf den Markt und die Zinssituation abgestimmten Zinsabschlag erhält. Die Regelung gilt auch nach der Pensionierung.

Gemäss Art. 27, Abs. 2 der Statuten dürfen Darlehen und Kredite an die Mitglieder der Geschäftsleitung pro Mitglied einschliesslich der ihnen nahestehenden Personen insgesamt maximal CHF 5 Mio. betragen und müssen den von der Bank für Dritte angewendeten Kriterien bezüglich Kreditfähigkeit und -würdigkeit entsprechen.

 $<sup>^{\</sup>rm 2)}$  davon ein Aktienanteil von 15 HBLN im Gegenwert von CHF 68'100 (mit Sperrfrist von acht Jahren)

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> davon ein Aktienanteil von 15 HBLN im Gegenwert von rund CHF 69'000 (mit Sperrfrist von acht Jahren)



### Bericht der Revisionsstelle

### an die Generalversammlung der Hypothekarbank Lenzburg AG Lenzburg

Wir haben den Vergütungsbericht der Hypothekarbank Lenzburg AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in den Tabellen auf den Seiten 31 und 32 (Kapitel 5) des Vergütungsberichts.

#### Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

#### Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Hypothekarbank Lenzburg AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

PricewaterhouseCoopers AG

Christoph Käppeli Stefan Meyer
Revisionsexperte
Leitender Revisor

Zürich, 18. Januar 2019

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich Telefon: +41 58 792 44 00, Telefax: +41 58 792 44 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften

Hauptsitz				
5600 Lenzburg Bahnhofstrasse 2	Telefon 062 885 11 11	Fax 062 885 15 95		
Geschäftsstellen mit Bancomaten				
5605 Dottikon	Bahnhofstrasse 20	Telefon 056 616 79 40		
5502 Hunzenschwil	Hauptstrasse 9	Telefon 062 889 46 80		
5600 Lenzburg-West	Augustin Keller-Strasse 26	Telefon 062 885 16 10		
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 12	Telefon 056 676 69 60		
5507 Mellingen	Lenzburgerstrasse 15	Telefon 056 481 86 20		
5737 Menziken	Sagiweg 2	Telefon 062 885 11 90		
5702 Niederlenz	Hauptstrasse 16	Telefon 062 888 49 80		
5452 Oberrohrdorf	Zentrum 1	Telefon 056 485 99 00		
5102 Rupperswil	Mitteldorf 2	Telefon 062 889 28 00		
5703 Seon	Seetalstrasse 47	Telefon 062 769 78 40		
5034 Suhr	Postweg 1	Telefon 062 885 17 00		
5103 Wildegg	Aarauerstrasse 2	Telefon 062 887 18 70		
Beratungsoffices				
5000 Aarau	AarauDigital AG, Bahnhofstrasse 41	Telefon 062 885 11 02		
4800 Zofingen	IGZ, Untere Grabenstrasse 26	Telefon 062 885 11 03		
Zusätzliche Bancomaten				
5712 Beinwil am See	Volg, Aarauerstrasse 54			
5616 Meisterschwanden	Hauptstrasse 37			
5103 Möriken	Volg, Dorfstrasse 5			
8966 Oberwil-Lieli	Parkplatz Dreispitz, Berikonerstrasse 2			
5504 Othmarsingen	vis-à-vis Landgasthof Pflug, Lenzburgerstrasse 5			
5503 Schafisheim	Gemeindeverwaltung, Winkelgasse 1			
5603 Staufen	Einkaufszentrum LenzoPark	Einkaufszentrum LenzoPark		
5603 Staufen	Mehrzweckgebäude, Lindenplatz 1	Mehrzweckgebäude, Lindenplatz 1		
5608 Stetten	Parkplatz Volg, Sonnmatt 6			
5034 Suhr	Spittel 2			
5103 Wildegg	Rüebliland Shop, Hardring 2			

www.hbl.ch info@hbl.ch

